



Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

0.1

Hauptsatzung  
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.05.2012  
AZ.: 020.000.01

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

0.1

Hauptsatzung  
der Gemeinde Lahntal

**Ortsrecht der Gemeinde Lahntal**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal**

Inhalt:

§ 1	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben	Seite 3
§ 2	Haushaltswirtschaft	Seite 4
§ 3	Gemeindevertretung	Seite 4
§ 4	Gemeindevorstand	Seite 4
§ 5	Ortsbeirat	Seite 4
§ 6	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 5
§ 7	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	Seite 6
§ 8	In-Kraft-Treten	Seite 7

Anhang:

1.	Erläuterungen zu Änderungen der Neufassung	Seite 8
----	--	---------

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung Lahntal am 24. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal**

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Absatz 1 HGO und § 103 Absatz 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Absatz 2 BauGB,
  4. Verfügung über Bauplätze,
  5. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag 50.000,-- € im Einzelfall,
  6. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
  7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,-- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,-- € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  11. Auftragsvergaben für Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind, der Gemeindevorstand einen Deckungsvorschlag machen kann und ihr Wert-Volumen im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt,
  12. alle sonstigen Auftragsvergaben für Maßnahmen, für die die erforderlichen Mittel im rechtskräftigen Haushaltsplan oder einem rechtskräftigen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind, ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen,
  13. Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung von Forderungen ohne Summenbegrenzung,
  14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
  15. Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen,
  16. Entscheidungen bezüglich des Holzverkaufes.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Absatz 1 HGO und die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

## **§ 2**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2005 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 3**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n (Vorsitzendes Mitglied) und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 (drei) festgelegt.

## **§ 4**

### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt "acht".

## **§ 5**

### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Brungershausen, Kernbach, Caldern, Sterzhäusen, Goßfelden, Sarnau und Göttingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
- |                         |   |                                       |
|-------------------------|---|---------------------------------------|
| Ortsteil Brungershausen | - | die ehemalige Gemeinde Brungershausen |
| Ortsteil Kernbach       | - | die ehemalige Gemeinde Kernbach       |
| Ortsteil Caldern        | - | die ehemalige Gemeinde Caldern        |
| Ortsteil Sterzhäusen    | - | die ehemalige Gemeinde Sterzhäusen    |
| Ortsteil Goßfelden      | - | die ehemalige Gemeinde Goßfelden      |
| Ortsteil Sarnau         | - | die ehemalige Gemeinde Sarnau         |
| Ortsteil Göttingen      | - | die ehemalige Gemeinde Göttingen      |
- (3) Der zu bildende Ortsbeirat besteht
- |                            |   |                      |
|----------------------------|---|----------------------|
| im Ortsteil Brungershausen | - | aus drei Mitgliedern |
| im Ortsteil Kernbach       | - | aus drei Mitgliedern |
| im Ortsteil Caldern        | - | aus fünf Mitgliedern |
| im Ortsteil Sterzhäusen    | - | aus fünf Mitgliedern |
| im Ortsteil Goßfelden      | - | aus fünf Mitgliedern |
| im Ortsteil Sarnau         | - | aus fünf Mitgliedern |
| im Ortsteil Göttingen      | - | aus drei Mitgliedern |

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.lahntal.de](http://www.lahntal.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in „Lahntal aktuell“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das amtliche Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

- |                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| 1. Ortsteil Brungershausen | - | am Gebäude der Gemeindeviehwaage               |
| 2. Ortsteil Kernbach       | - | vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 3    |
| 3. Ortsteil Caldern        | - | Grundstück Mühlenstraße 1 a                    |
| 4. Ortsteil Sterzhausen    | - | Oberdorfer Str. 1, Gemeindeverwaltung          |
| 5. Ortsteil Goßfelden      | - | Lindenstraße 15, Gesundheitszentrum            |
| 6. Ortsteil Sarnau         | - | am Denkmal neben der Hofeinfahrt Schmidt       |
| 7. Ortsteil Göttingen      | - | neben der Telefonzelle bei Haus 2, Im Riedetal |

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in „Lahntal aktuell“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind zusätzlich in „Lahntal aktuell“ vollständig abzudrucken.

- (4) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung 35094 Lahntal, Ortsteil Sterzhausen, Oberdorfer Straße 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt-

gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Lahntal, 35094 Lahntal-Sterzhausen, Oberdorfer Straße 1,(Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (8) Für den Fall, dass die Gemeinde Schriftstücke „öffentlich“ zustellen muss, ist diese „Öffentliche Zustellung“ durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lahntal aktuell“ und im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Sterzhausen, Oberdorfer Str. 1, Gemeindeverwaltung, vorzunehmen.

## § 7

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt für die Gemeinde Lahntal ausgeübt haben, das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr politisch aktiv sind, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzende der Gemeindevertretung	-	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	-	Ehrengemeindevertreter oder Ehrengemeindevertreterin
Beigeordnete	-	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	-	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ortsbeirates	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	-	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" oder "Alt-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form, in einer einmal jährlich stattfindenden gesonderten Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 17.08.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.**

**Lahntal, den 24. April 2012**

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal**

**Manfred Apell  
Bürgermeister**

(Siegel)

**Allgemeines:**

Die Änderungen gegenüber der vorherigen Hauptsatzung sind grau Hinterlegt bzw. Durchgestrichen.

**Einleitungsformel**

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

**§ 1**

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

Die Gemeindeverwaltung trägt vor, die Summe der Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal von 6.000 € auf 10.000 € zu erhöhen. Dies ist dadurch begründet, dass 6.000 € erfahrungsgemäß sehr schnell erreicht werden und der Betrag von 10.000 € inzwischen in den meisten Kommunen gleicher Größenordnung vorgesehen wird.

**§ 2**

**Haushaltswirtschaft**

Nach § 92 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz HGO a. F. konnte in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird; auf die Haushaltswirtschaft nach diesen Grundsätzen waren die Bestimmungen des 3. Titels des 6. Abschnitts der HGO anzuwenden. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) weggefallen. Nach § 92 Abs. 2 n. F. ist die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Zukunft bedürfte es mithin einer Festlegung in der Hauptsatzung an sich nicht mehr.

Für die Zeiträume, in denen das Optionsrecht allerdings bestand (2005-2011), bedarf es unseres Erachtens weiterhin einer Festlegung in der Hauptsatzung. Diese sollte angesichts der geänderten Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 HGO auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der vor dem 24.12.2011 bzw. ab dem 24.12.2011 geltenden Fassung der HGO abgestimmt sein.

**§ 7**

**Film- und Tonaufnahmen**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht in seiner Mustersatzung den angezeigten Text vor und erläutert ihn wie folgt:

„Neu aufgenommen worden, ist die Regelung über Film- und Tonaufnahmen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in § 52 Abs. 3 HGO, wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen **durch die Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Neben der Möglichkeit der Verbreitung in Rundfunk und Fernsehen ist auch eine Einstellung bzw. Bereitstellung durch die Medienvertreter im Internet darstellbar. Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**, die somit nicht zwingend in die Hauptsatzung übernommen werden muss. Soweit dem Ansinnen gefolgt werden soll, so wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Film- und Tonaufnahmen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind und die Medienvertreter auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu erbringen haben. Hiermit soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aufnahmen seitens der Medienvertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können.

Hintergrund der einschränkenden Regelung in § 8 Satz 2 und Satz 3 der Hauptsatzungsbestimmung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien.



Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die nicht mehr mittels einer flexibleren Geschäftsordnungsregelung gehandhabt werden kann. Nach entsprechender Festlegung in der Hauptsatzung sind künftig Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates zulässig, soweit das Recht nicht auf einzelne Organe beschränkt wird. Somit ist es rechtlich durchaus darstellbar, dass für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und die Ausländerbeiräte unterschiedliche Festlegungen erfolgen. Maßgeblich ist insoweit die jeweilige Entscheidung der Gemeindevertretung im Rahmen der Gestaltung der Hauptsatzung (§§ 6, 51 Nr. 6 HGO).

In Abgrenzung zu privaten Aufnahmen ist die Regelung in § 8 nur auf Film- und Tonaufnahmen zu **Medienzwecken** beschränkt.“

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hält eine solche Regelung für die Gemeinde Lahntal für entbehrlich. Daher ist sie durchgestrichen angezeigt worden.

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

In § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde die zusätzliche Form der öffentlichen Bekanntmachung im **Internet** (§ 7 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 5 a BekanntmachungsVO) neu aufgenommen.

Wichtig ist bei der Internetbekanntmachung, dass gemäß § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO die Internetadresse in der Hauptsatzung ausdrücklich aufzuführen ist. Hierbei ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Gemeinde angegeben wird. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird jedoch bei der Gestaltung der gemeindlichen Internetseite zukünftig bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ vorsehen. In Anbetracht der sensiblen Materie der Öffentlichen Bekanntmachung rät der HSGB jedoch grundsätzlich, es bei der Bezeichnung der allgemeinen Internetadresse der Gemeinde, ohne genaue Angabe eines Links/Pfades, bewenden zu lassen.

Bezüglich der Vollendung der Bekanntmachung ist im Internet auf den Ablauf des Bereitstellungstages abzustellen (§ 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO).

Als neuer Abs. 3 sind die näheren Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet aufgeführt. So ist neben der Angabe des Bereitstellungstages weiterhin in einer näher zu bezeichnenden **Zeitung** (**nicht** in einem Amtsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich **hinzuweisen**.

Soweit es die Anforderungen bezüglich der eigentlichen Bekanntmachungsform „Internet“ anbelangt, so sieht § 5 a Abs. 2 BekanntmachungsVO vor, dass diese Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinde betrieben werden und die Gemeinde sich für den Betrieb und die Einrichtung lediglich eines Dritten bedienen darf. Zudem soll die Internetseite barrierefrei gestaltet sein und die Bekanntmachung kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden können. Weiterhin soll ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit gegeben sein.

Bezüglich der Bekanntmachung von **Ortsrecht** (Satzungen und Verordnungen) ist in der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung zudem darauf aufmerksam zu machen, dass diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke gefertigt werden können.

§ 5 a Abs. 3 BekanntmachungsVO normiert des Weiteren, dass Satzungen und Verordnungen dauerhaft zugänglich zu halten sind, sowohl was die Änderungen, den ursprünglichen Text als auch die

aktuell gültige Fassung der Satzung bzw. Verordnung anbelangt. Die Vorschriftentexte sind zudem durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

Die Gemeinde Lahntal wird diesen Anforderungen nachkommen.

### **Ausfertigungsvermerk**

Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO ist nunmehr ein ausdrücklicher Ausfertigungsvermerk aufzunehmen, welcher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Mit der Ausfertigung bezeugt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ausfertigung einer Satzung wird vollzogen, indem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister handschriftlich die Urkunde mit vollem Namen unterzeichnet und die Unterzeichnung mit dem Ort und vor allem dem Datum der Unterzeichnung versieht.